

Hinweise zur Ingebrauchnahme von Fliegenden Bauten und einer möglichen Gebrauchsabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde sowie auf Kostenregelungen

Für bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, verwendet der Gesetzgeber in der Hessischen Bauordnung (HBO) den Begriff der „ Fliegenden Bauten „. Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ingebrauchnahme von bestimmten Fliegenden Bauten sind in der HBO als Präventivmaßnahmen eine Anzeige der Ingebrauchnahme an die untere Bauaufsichtsbehörde und evtl. eine Gebrauchsabnahme durch die untere Bauaufsichtsbehörde vorgesehen.

1. Anzeige der Ingebrauchnahme

Nach § 68 Abs. 6 Satz 1 Hessische Bauordnung dürfen Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre **Aufstellung** der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes **unter Vorlage des Prüfbuches mindestens drei Tage vor Inbetriebnahme schriftlich angezeigt** ist.

Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Bauaufsichtsbehörde anderweitig von der begonnenen Aufstellung Kenntnis erlangt, denn insbesondere erst durch die Vorlage des Prüfbuches wird die Prüfung der Zulässigkeit von Aufstellen und Benutzen durch die Bauaufsichtsbehörde ermöglicht. Der Verstoß gegen die Anzeigepflicht führt zur formellen Illegalität des Fliegenden Baues.

Die Bauaufsichtsbehörde ist in diesen Fällen befugt, eine sofort vollziehbare Baueinstellung und / oder ein sofort vollziehbares Nutzungsverbot zu erlassen. Gleiches gilt beim Fehlen der erforderlichen Ausführungsgenehmigung und bei deren Fristablauf.

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind u.a. folgende Fliegenden Bauten:

Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Brutto-Grundfläche bis 100 m²

Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen oder Besuchern betreten zu werden

Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten bis 5 m Höhe, mit einer Brutto-Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m,

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die untere Bauaufsichtsbehörde !!

2. Gebrauchsabnahme

Die Bauaufsichtsbehörde **kann** auf die Anzeige der Ingebrauchnahme hin die Inbetriebnahme der Fliegenden Bauten von einer **Gebrauchsabnahme** abhängig machen.

Die Gebrauchsabnahme enthält die Prüfung und Feststellung der Bauaufsichtsbehörde, dass der Fliegende Bau keine Mängel aufweist, die der Inbetriebnahme entgegenstehen könnten.

Bei der Gebrauchsabnahme von Zelten wird insbesondere geprüft:

- Vorhandensein von Feuerlöschern
- Rettungswegebeschilderung
- Notbeleuchtung
- Aussteifung und Verankerung

3. Kostenregelungen

Nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung des Schwalm-Eder-Kreises entstehen durch die Gebrauchsabnahme folgende Kosten:

Zelte bis 1000 qm Fläche	30,00 €
Zelte über 1000 qm Fläche	60,00 €
Hochgeschäfte (z.B. Achterbahnen, Riesenräder, Riesenschaukeln usw.)	50,00 €
Sonstige einfache Fahrgeschäfte, Karusselle usw.	40,00 €